I Berlin, 26.06.2018 I

Stellungnahme zum Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken

Über den DRV

Der DRV engagiert sich für die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Entlang der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 2.104 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse einen Jahresumsatz von rd. 61,6 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

1. Einleitung

Der DRV nimmt mit Interesse den Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette zur Kenntnis. Die Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken ist neben der Verringerung der Marktvolatilität und der Stärkung der Rolle der Erzeugerorganisationen einer der zentralen Punkte für ein besseres Funktionieren der Lebensmittelversorgungskette.

Der Vorschlag enthält aus unserer Sicht einige Punkte, die noch weiter ausgearbeitet werden müssten, um das gesetzte Ziel zu erreichen. Im Einzelnen sieht dies wie folgt aus:

2. Gegenstand und Anwendungsbereich

Art. 1 des Richtlinienvorschlags regelt den Gegenstand und Anwendungsbereich. Entgegen dem Richtlinientitel, der wortwörtlich auf Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette abstellt, schränkt Art. 1 Abs. 2 den Anwendungsbereich erheblich ein. Der Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 stellt auf Lieferanten ab, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt, die an Käufer verkaufen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind.

Die Beschränkung des Schutzes gegen unlautere Handelspraktiken ausschließlich auf Lieferanten, bei denen es sich um KMU handelt, reicht nicht aus, um das Problem der ungleichen Marktmacht in der Lebensmittelversorgungskette wirksam anzugehen. Im Sinne der Effektivität und des Nutzens sollte der Schutz vor unlauteren Handelspraktiken unabhängig von der Größe der jeweiligen Akteure der Lebensmittelversorgungskette für alle gelten, um in allen Handelsbeziehungen Wirkung entfalten zu können.

Sofern landwirtschaftliche Erzeuger sich als sog. KMU in Erzeugerzusammenschlüssen, z.B. in Genossenschaften, bündeln, um eine bessere Marktposition zu erreichen, würden die rechtlichen Vorschriften der Richtlinie nur im gesellschaftsrechtlichen Innenverhältnis gelten. Der Erzeugerzusammenschluss/die Genossenschaft bliebe als nicht KMU jedoch den unfairen Praktiken ausgesetzt. Damit würde das Ziel der Richtlinie verfehlt.

Stellungnahme

3. Verbotskatalog unlauterer Handelspraktiken

Grundsätzlich zu begrüßen ist der vorgeschlagene Verbotskatalog in Art. 3 Abs. 1. Die dort aufgeführten absoluten Verbote spiegeln derzeit ausgeübte Handelspraktiken bestimmter Akteure am Markt wider.

Dennoch ist an dieser Stelle bedauerlich, dass die Kommission einen Mindestharmonisierungsansatz verfolgt, der nicht ausreicht, um alle missbräuchlichen Praktiken in der Lebensmittelversorgungskette zu beseitigen. Insbesondere ist der abschließende Verbotskatalog mit nur vier absoluten Verbotstatbeständen nicht ausreichend. Erforderlich wäre hingegen, dass ein Verbot weiterer missbräuchlichen Praktiken existiert, beispielsweise aber nicht ausschließlich, der weiteren typischen Praktiken:

- unbillige Übertragung des wirtschaftlichen Risikos;
- einseitige, rückwirkende Änderungen der Verträge einschließlich der Preise;
- Beiträge zu Werbe- oder Vermarktungskosten;
- ungebührlich lange Zahlungsverzögerungen;
- Leistungs- oder Treuegelder;
- Gebühren für die Regalpositionierung;
- Entgelt für Abfallprodukte oder unverkaufte Ware;
- Nutzung produktkosmetischer Spezifikationen zur Zurückweisung von Lebensmittelsendungen oder zur Minderung des gezahlten Preises;
- Druckausübung zur Preisminderung;
- Berechnung fiktiver Dienstleistungen;
- Auftragsannullierung und Verringerung der veranschlagten Mengen in letzter Minute;
- Androhung der Auslistung;
- Pauschalgebühren, die Unternehmen von den Lieferanten als Bedingung für die Aufnahme in eine Lieferantenliste verlangen („pay to stay“).

Alle im Kommissionsvorschlag ausdrücklich untersagten unlauteren Handelspraktiken betreffen Situationen, in denen ein Vertrag bereits besteht. Weitaus häufiger finden unlautere Handelspraktiken, etwa die Ausübung von Druck auf Lieferanten, jedoch bereits im Vorfeld eines Vertragsabschlusses statt. Die Beispiele sollten daher soweit ausgedehnt werden, dass Fälle eingeschlossen werden, in denen ein Unternehmen (mit Marktmacht) von einem anderen Unternehmen verlangt, ihm ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren (vgl. § 19 Absatz 2, Ziffer 5 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)). Diese Bestimmung des deutschen Kartellrechts kann als geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Missbrauchs von Nachfragemacht herangezogen werden. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) in Sachen „Hochzeitsrabatte“, als jüngster Fall im Hinblick auf das Verhältnis eines marktmächtigen deutschen Lebensmitteleinzelhändlers zu seinen Lieferanten. Umfasst sind hier Forderungen von marktmächtigen Vertragspartnern nach einer Günstiger-Stellung hinsichtlich der Vertragskonditionen aufgrund von Fusionen.

4. Rechtsdurchsetzung

Für eine wirksame Rechtsdurchsetzung sollte zwischen privatrechtlicher Durchsetzung, die bisher im Kommissionsvorschlag nicht vorgesehen ist, und behördlicher Rechtsdurchsetzung unterschieden werden. Dabei ist dem Recht des Betroffenen auf Anonymität ausreichend Rechnung zu tragen, weil viele Unternehmen aus Furcht vor Repressalien wie Auslistung häufig davor zurückschrecken, missbräuchliche Handlungen zu melden („Angst-Faktor“).

Privatrechtliche Rechtsdurchsetzung

Für die privatrechtliche Durchsetzung sollten Betroffene Zugang zu Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche haben. Wegen des „Angst-Faktors“ kommt solchen Ansprüchen in der praktischen Umsetzung allerdings eher eine untergeordnete Bedeutung zu. Außerdem sollte auch ein Wirtschaftsverband Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend machen können. Dies gewährleistet dann besonderen Schutz der betroffenen Unternehmen durch Anonymität, wenn sich die unlautere Handelspraxis gegen mehrere Unternehmen richtet.

Die Geltendmachung sämtlicher dieser Ansprüche sollte nach Wahl des Betroffenen oder des Wirtschaftsverbands vor einem Gericht oder einem Ombudsmann möglich sein. Das Verfahren vor einem Ombudsmann hätte den Vorteil, dass die Streitigkeit nicht öffentlich ausgetragen werden muss. Dann müsste festgelegt werden, wie Verfahren vor einem Ombudsmann abzulaufen haben. Außerdem sollte der Ombudsmann bestimmte Entscheidungsbefugnisse erhalten. Denn ein freiwilliges Verfahren würde in vielen Fällen nicht weiterführen und tatsächlich Abhilfe schaffen können.

Behördliche Rechtsdurchsetzung

Weiter enthält der Vorschlag konkret zwar in Art. 5 Abs. 3 die Möglichkeit des Antrags auf Geheimhaltung der Identität des Beschwerdeführers. Diese Möglichkeit wird sodann jedoch in Art. 6 Ziffer c) Satz 2 wieder erheblich aufgeweicht, da die Behörde von einer Aufforderung an den Käufer die verbotene Handelspraxis einzustellen, absehen kann, wenn dadurch die Identität des Beschwerdeführers nicht weiter geschützt werden kann. Insofern ist auch in der behördlichen Rechtsdurchsetzung die Ausgestaltung des Schutzes des Lieferanten nachzubessern. Andernfalls haben die Käufer vermutlich keine behördlichen Sanktionen zu erwarten.

5. Abschließende Bemerkungen

Abschließend sollte berücksichtigt werden, dass die Rolle und Position von Genossenschaften und Erzeugerorganisationen gestärkt werden sollte, um die Machtbalance wiederherzustellen. Zur Erreichung des Ziels einer gerechteren Gestaltung der Lebensmittelversorgungskette in der EU kann ein solides Gegengewicht am Markt nur durch stärkere Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen - und hier insbesondere Genossenschaften - sichergestellt werden.